

Fachinformation

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Am 19. Januar 2021 hat eine Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stattgefunden, in der unter anderem festgestellt wurde, dass angesichts der pandemischen Lage die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten im beruflichen Kontext erforderlich ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat hierzu eine Verordnung erlassen, und zwar die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) i. d. F. v. 21. Januar 2021.

Sie tritt am 27. Januar in Kraft und am 15. März 2021 außer Kraft.

Diese Verordnung sieht in § 2 (4) vor, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten hat, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Dies ist ein Novum, da es bislang keinen gesetzlichen Anspruch der Beschäftigten darauf gab, im Homeoffice zu arbeiten, den der Verordnungsgeber nun aber für bestimmte Tätigkeiten (Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten) regelt. Dadurch sollen Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert werden.

Dort, wo Präsenz am Arbeitsplatz allerdings weiterhin erforderlich ist, sieht die Verordnung in §§ 2 und 3 verschiedene (verschärfende) Maßnahmen vor. Der Arbeitgeber hat insbesondere alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ebenso sind betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen. Der Arbeitgeber hat außerdem medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn ausreichende Abstände nicht eingehalten werden können.

Das BMAS hat FAQs zur Corona-Arbeitsschutzverordnung, den Verordnungstext sowie weiterführende Informationen hierzu auf seiner Homepage veröffentlicht:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Paritätischer Gesamtverband

Dr. Ingo Vollgraf

Berlin, 25. Januar 2021